

§75

(1) Leitende Werktätige und Werk­tätige mit besonders hoher Verantwortung haben keinen Anspruch auf Lohn und Zuschläge für die über die gesetzliche Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeit sowie auf Zuschläge für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit. Für Sonn- und Feiertagsarbeit wird entsprechende Freizeit gewährt. Dieser Personenkreis ist in Rahmenkollektivverträgen festzulegen.

(2) Angestellte, die nicht im Abs. 1 erfaßt sind und die jährlich auf Grund ihrer besonders verantwortlichen Tätigkeit einen arbeitsbedingten Zusatzurlaub von 6 Werktagen und darüber hinaus erhalten, haben keinen Anspruch auf Lohn und Zuschläge für Überstundenarbeit sowie auf Zuschläge für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit. Ihnen wird für Überstunden, Sonn- und Feiertagsarbeit entsprechende Freizeit gewährt.

(3) Für Meister, Lehrkräfte, Erzieher, Ärzte, Künstler und bestimmte Angestellte gelten Sonderregelungen, die in gesetzlichen Bestimmungen oder Rahmenkollektivverträgen festzulegen sind.

§ 76193

Die Arbeitsbereitschaft

(1) Soweit es die Versorgung oder Betreuung der Bevölkerung oder die betrieblichen Aufgaben erfordern, kann im Arbeitszeitplan¹⁹⁴ die Bereitschaft zur Arbeit außerhalb der Arbeitszeit festgelegt werden.

(2) Die Arbeitsbereitschaft ist zu vergüten. Während der Arbeitsbereitschaft geleistete Arbeit ist wie Überstundenarbeit zu behandeln.

(3) Die Zulässigkeit, Art und Höchstdauer sowie die Vergütung der Arbeitsbereitschaft sind in Rahmenkollektivverträgen zu regeln.

Die Freistellung von der Arbeit¹⁹⁵

§77

(1) Eine Freistellung von der Arbeit erfolgt zur Wahrnehmung staatlicher und gesellschaftlicher Funktionen, deren Ausübung außerhalb der Arbeitszeit nicht möglich ist.¹⁹⁶

193. Zum Nachtbereitschaftsdienst in Internaten und Heimen vgl. AO über Nachtaufsicht in Internaten und Heimen vom 22. 1. 1960 (GBI. I S. 99), AO Nr. 2 hierzu — Aufsichtspflicht über Lehrlinge auf Baustellen — vom 16. 3. 1965 (GBI. II S. 276).

194. Vgl. § 68 Abs. 2 unter dieser Reg.-Nr.

195. Vgl. § 2 Abs. 3 unter Reg.-Nr. 3; §§ 10 ff. unter Reg.-Nr. 14.

196. Gemäß Art. 60 Abs. 3 der Verfassung der DDR vom 6. 4. 1968 (GBI. I S. 199) sind die Abgeordneten der Volkskammer von ihrer beruflichen Tätigkeit freigestellt, soweit die Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Abgeordnete es erfordert. Gehälter und Löhne sind weiterzuzahlen.

Vgl. außerdem § 11 Abs. 1 unter Reg.-Nr. 5, §§ 19 Abs. 4 und 41 Abs. 2 unter Reg.-Nr. 6;

AO des Nationalen Verteidigungsrates der DDR über die Erfassung der Wehrpflichtigen (Erfassungsordnung) vom 24. 1. 1962 (GBI. I S. 13) i. d. F. der AO des Nationalen Verteidigungsrates der DDR zur Änderung der Erfassungs-, der Musterungs- und der Reservistenordnung vom 13. 3. 1963 (GBI. I S. 11), § 11, Erste DB zur Erfassungsordnung, Musterungsordnung und Reservistenordnung vom 10. 4. 1962 (GBI. II S. 241); AO des Nationalen Verteidigungsrates der DDR über die Musterung und Einberufung der Wehrpflichtigen (Musterungsordnung) vom 8. 1. 1965 (GBI. I S. 75), § 30; AO des Nationalen Verteidigungsrates der DDR über den Wehrdienst der Reservisten (Reservistenordnung) vom 24. 1. 1962 (GBI. I S. 21 ; Ber. II S. 75, 94) i. d. F. der AO des Nationalen Verteidigungsrates der DDR zur Änderung der Erfassungs-, der Musterungs- und der Reservistenordnung vom 13. 3. 1963 (GBI. I S. 5), § 6; VO über die Besoldung der Wehrpflichtigen für die Dauer des Dienstes in der Nationalen Volksarmee (Besoldungsverordnung) vom 24. 1. 1962 (GBI. II S. 49) i. d. F. der VO zur Änderung vom 27. 5. 1964 (GBI. II S. 558)